

§ 8 Oö. G-DAV 2005

Oö. G-DAV 2005 - Oö. Gemeinde-Dienstausbildungsverordnung 2005

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.09.2021

§ 8

Modul 4 - Ausbildung für Führungskräfte

(1) Modul 4 ist in der Form eines Lehrgangs durchzuführen.

(2) Inhalte des Moduls 4 sind insbesondere:

1. Führungsverhalten und -verständnis
2. Kommunikation
3. Organisationsgrundlagen und -entwicklung
4. Teamorientiertes Arbeiten
5. Umgang mit Konflikten

(3) Modul 4 soll innerhalb von fünf Jahren ab Beginn der Verwendung, für die Modul 4 gemäß der Anlage vorgesehen ist, abgelegt werden.

In Kraft seit 01.08.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at